

**Petition 05/00042/3**

**Führerscheinwesen/"Feuerwehrführerschein"**

**Beschlussempfehlung: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Der Petent bittet den Petitionsausschuss darum, darauf hinzuwirken, dass die Neuregelungen zum so genannten „Feuerwehrführerschein“ in Sachsen so schnell wie möglich in Kraft treten.

Der Petent führt aus, dass in vielen Kommunen die Gefahr bestehe, dass nicht ausreichend Fahrzeuge der Feuerwehren besetzt werden könnten. Dort solle der neue „Feuerwehrführerschein“ Abhilfe schaffen. Eine schnelle, gut durchdachte und unkomplizierte Umsetzung der Neuregelung auf Landesebene sei dringend erforderlich. Deshalb bittet der Petent den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen.

Die Staatsregierung hat in der Vergangenheit politische Initiativen unterstützt, die einen erleichterten Erwerb von Fahrberechtigungen für ehrenamtliche Helfer bei den Feuerwehren, bei den technischen Hilfsdiensten und bei den Rettungsdiensten zum Ziel hatten. Hierbei waren Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit und der Fürsorgepflicht für die Vermeidung unnötiger Unfallrisiken für die ehrenamtlichen Helfer sowie der Wunsch nach einer Sicherung der Funktionsfähigkeit von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit ehrenamtlichen Kräften in Einklang zu bringen. Mit den Regelungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wurde ein erster Schritt zur Erreichung dieser beiden wichtigen Ziele gefunden.

Auf der Grundlage des o. g. Gesetzes, das am 23. Juli 2009 in Kraft getreten ist, ist es den Landesregierungen nunmehr möglich, für die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr, der Technischen Hilfsdienste und der Rettungsdienste in eigener Zuständigkeit die Bedingungen für die Erteilung der Fahrberechtigungen bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 4,75 t festzulegen. Der Bundesgesetzgeber hat hierfür die Voraussetzungen festgelegt, dass der Betroffene seit mindestens zwei Jahren in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, und eine verbandsinterne Ausbildung und Prüfung absolviert haben muss. Für die Einsatzfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis zu 7,5 t werden demgegenüber die Bedingungen für die Erteilung von Fahrberechtigungen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt. Hierbei ist eine vereinfachte Ausbildung durch Fahrschulen und eine amtliche Prüfung vorgesehen. Die Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Eine schnelle, durchdachte und unkomplizierte Regelung zu treffen, entspricht auch dem Interesse des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als zuständigem Ressort für das Fahrerlaubniswesen sowie dem Sächsischen Ministerium des Innern als zuständigem Ressort für die Feuerwehr, Rettungsdienste und technische Hilfsdienste. Erste Gespräche zur Vorbereitung einer landesrechtlichen Regelung haben zwischen den Ressorts bereits stattgefunden.

Die Umsetzung der Norm hängt jedoch ganz wesentlich von den bundesrechtlichen Ermächtigungen ab. Das unterschiedliche Verfahren für Fahrzeuge bis 4,75 t und für Fahrzeuge bis 7,5 t höchstzulässiger Gesamtmasse ist durch den Bundesgesetzgeber so vorgegeben und entspricht damit nicht der ursprünglichen Vorstellung der Länder von einer unkomplizierten Regelung. Der Freistaat Sachsen kann die Verordnungsermächtigung mit den bundesrechtlichen Beschränkungen ausfüllen.

Eine sinnvoll angepasste landesrechtliche Regelung setzt jedoch voraus, dass der Bund seine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung in Kraft setzt.

Die zuständigen Stellen im Freistaat Sachsen werden weiterhin an einer schnellen Umsetzung arbeiten.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.